

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 544

Datum: 09.12.2005

Satzung
der Landesanstalt für
Landwirtschaftliches Maschinen- und Bauwesen

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 544

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Strukturreferat

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung
der Landesanstalt für
Landwirtschaftliches Maschinen- und Bauwesen

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 07. Dezember 2005 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Die Landesanstalt für Landwirtschaftliches Maschinen- und Bauwesen ist eine Einrichtung der Universität Hohenheim (§ 27 Grundordnung der Universität Hohenheim). Ihr obliegt die praxisnahe Forschung für die einheimische Landwirtschaft und, in Verbindung mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität, die Pflege von Kontakten zur Praxis sowie in Zusammenarbeit mit der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung die Erfüllung von gesetzlichen und von Beratungsaufträgen.
- (2) Die Landesanstalt für Landwirtschaftliches Maschinen- und Bauwesen untersteht dem Rektorat.
- (3) Sie erfüllt folgende der Universität Hohenheim gemäß § 2 Abs. 7 LHG übertragenen Aufgaben:
 1. Praxisnahe Forschung auf dem Gebiet der Neu- bzw. Weiterentwicklung von Landmaschinen, des Maschineneinsatzes und des Landwirtschaftlichen Bauwesens.
 2. Spezialberatung auf dem Gebiet des Landwirtschaftlichen Maschinenwesens und des Landwirtschaftlichen Bauwesens für die baden-württembergische Landwirtschaft.
 3. Technische Beratung der Hersteller von Landmaschinen, baulichen Anlagen und Einrichtungen über die Zielsetzung von Entwicklungen.
 4. Fortbildung der Lehr- und Beratungskräfte der Landwirtschaftsverwaltung in Bezug auf den Stand der Technik und neue Versuchsergebnisse.

§ 2 Organe

Organe der Landesanstalt für Landwirtschaftliches Maschinen- und Bauwesen sind der Oberleiter/die Oberleiterin, der Leiter/die Leiterin und der Beirat.

§ 3 Der Oberleiter/Die Oberleiterin

- (1) Der Oberleiter/Die Oberleiterin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte des Leiters/der Leiterin. Er/Sie hat die Aufgabe, die Arbeit der Landesanstalt mit der Arbeit der Universität und ihrer Organe, insbesondere mit den Fachgebieten des Instituts für Agrartechnik zu koordinieren. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsmittel, die gemeinsam von der Landesanstalt und dem Institut für Agrartechnik benutzt werden. Er/Sie unterstützt den Leiter/die Leiterin der Landesanstalt in seiner/ihrer Arbeit und vertritt die Belange der Landesanstalt in Gremien der Universität, denen er/sie angehört. Wichtige Fragen, vor allem der Koordination, hat er/sie dem Beirat zu unterbreiten.
- (2) Der Oberleiter/die Oberleiterin wird aus dem Kreis der Inhaber/Inhaberinnen fachverwandter Professuren der Universität Hohenheim vom Rektor/von der Rektorin der Universität Hohenheim im Einvernehmen mit dem Senat nach Anhörung des Beirats unbefristet bestellt. Aus wichtigem Grund kann nach Anhörung des Beirats eine Ablösung erfolgen.

§ 4 Der Leiter/Die Leiterin

- (1) Der Leiter/Die Leiterin vertritt unbeschadet § 3 Abs. 1 die Landesanstalt nach außen. Er/Sie stellt die Haushaltsanträge an das Rektorat. Er/Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberleiter/der Oberleiterin über die Ausgaben der Mittel, über die Besetzung der Stellen der Landesanstalt und über das Arbeitsprogramm der Landesanstalt.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Leiter/Leiterin und Oberleiter/Oberleiterin kann der Beirat zur Schlichtung angerufen werden, unbeschadet der Zuständigkeit der sonstigen Universitätsorgane.
- (3) Der Senat beschließt über die Besetzung der Stelle des Leiters/der Leiterin auf Vorschlag des Beirats nach Anhörung des Oberleiters/der Oberleiterin. Beim Beschluss des Beirats über den Vorschlag muss der Vertreter des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zustimmen. Der Leiter/Die Leiterin wird vom Rektor/von der Rektorin bestellt. Vorgesetzter/Vorgesetzte des Leiters/der Leiterin ist der Oberleiter/die Oberleiterin. Der Leiter/Die Leiterin hat nach vorheriger Abstimmung mit dem Oberleiter/der Oberleiterin, in der Regel einmal im Jahr, dem Rektor/der Rektorin Rechenschaft abzugeben. Der Rektor/Die Rektorin kann den Bericht anfordern.
- (4) Der Leiter/Die Leiterin bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberleiter/der Oberleiterin seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin.

§ 5 Beirat

- (1) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe,
 1. die Landesanstalt in ihrer Arbeit zu unterstützen und sie bei der Ausrichtung ihrer Aufgaben auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes sowie der Festlegung des Arbeitsprogrammes zu beraten,
 2. zur Gewährleistung der Arbeit und ihrer Kontinuität beizutragen,
 3. die Zusammenarbeit der Landesanstalt mit der Landwirtschaftsverwaltung und der landwirtschaftlichen Praxis zu fördern,
 4. bei der Bestellung des Leiters/der Leiterin und des Oberleiters/der Oberleiterin der Landesanstalt mitzuwirken.

- (2) Der Beirat besteht aus dem Rektor/der Rektorin der Universität Hohenheim, einem Vertreter/einer Vertreterin des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, allen Professoren/Professorinnen des Instituts für Agrartechnik, die als solche Beamte/Beamtinnen sind und sechs Mitgliedern aus der Praxis.
- (3) Die Mitglieder aus der Praxis und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Landesanstalt und nach Anhörung des Senats der Universität Hohenheim vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Rektor/Die Rektorin kann sich vertreten lassen. Der Beirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht beiziehen.
- (4) Den Vorsitz im Beirat führt der Vertreter/die Vertreterin des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.
Der/die Vorsitzende hat den Beirat auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, wenigstens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Mit der Einberufung, die wenigstens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen soll, ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Von einzelnen Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte sind dem/der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat endgültig über die Tagesordnung. Der/die Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Auf den Beiratssitzungen berichten der Oberleiter/die Oberleiterin und der Leiter/die Leiterin auf Wunsch über Art, Umfang und Stand der Arbeiten der Landesanstalt.

§ 6 Änderung der Satzung

Der Senat kann Änderungen der Satzung nach Anhörung der Landesanstalt und des Beirats beschließen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung der Landesanstalt für Landwirtschaftliches Maschinen- und Bauwesen in ihrer Fassung vom 28.04.1976 (Amtliche Mitteilung Nr. 97) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, den 09. Dezember 2005



Prof. Dr. Hans-Peter Liebig
- Rektor -